

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-nor-06887-20
Antragsteller: Johannes Pieper
Baugrundstück: Nortrup, Haller Str. 5
Gemarkung: Suttrup
Flur: 4
Flurstück(e): 109

Verfahren nach dem BImSchG*
Anzeigeverfahren gem. § 15 BImSchG: Anbau einer
Abluftreinigungsanlage an vorh. Maststall (BE 8)
Haupt-Az.: 1899-10

Geplant ist der Anbau einer Abluftreinigungsanlage an einen vorhandenen Maststall (Betriebs-einheit 8). Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Nortrup, Gemarkung Suttrup, Flur 4, Flurstück 109. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Es war die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG erforderlich. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von insgesamt 150 m² versiegelt, wodurch Bodenfunktionen verloren gehen. Bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich jedoch um einen Bereich in Hofnähe auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Um den Einfluss auf den Boden durch das Bauvorhaben möglichst gering zu halten, wird das von den Dachflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser im Nahbereich der Stallgebäude schadlos versickert bzw. in das angrenzende Gewässer abgeleitet. Nachhaltige negative Auswirkungen können zudem ausgeschlossen werden, wenn der Bodenaushub getrennt in Oberboden und Unterboden in Mieten zwischengelagert wird, bei Lagerung des Bodens länger als 2 Monate die Mieten begrünt werden, der Oberboden auf landwirtschaftliche Flächen mit vergleichbarer Bodenart in einer Schichtmächtigkeit von max. 20 cm aufgebracht und anschließend eingearbeitet wird und der Unterboden im Baustellenbereich zum Verfüllen bzw. Anfüllen verwendet wird, sowie die überschüssigen Mengen einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden. Das Vorhaben stellt daher unter Berücksichtigung der zu treffenden Vorkehrungen am Standort für das Schutzgut Boden keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 02.07.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp